



Versetzungsordnung der Deutschen Schule Taipei

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundlage und Anwendungsbereich

1.1.1 Die für die Versetzung in der Grundschule anzuwendenden Bestimmungen finden sich unter Punkt 2.

1.1.2 Für die Sekundarstufe I ist die Grundlage dieser Ordnung die „Musterordnung für die Versetzung in der Sekundarstufe I an deutschen Auslandsschulen“, die vom „Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland“ am 10.12.2003 verabschiedet wurde.

1.1.3 Im 12-jährigen Schulsystem umfasst die Sekundarstufe I die Jahrgangsstufen 5 bis 10.

Der Jahrgangsstufe 10 kommt hier eine doppelte Funktion in unterschiedlicher Ausrichtung zu:

- Sie ist die letzte Jahrgangsstufe der Sekundarstufe I,

gleichzeitig aber auch

- die Einführungsphase in die gymnasiale Oberstufe.

1.1.4 Die Eingangsstufe der Sekundarstufe I (Klasse 5) ist als Orientierungsstufe organisiert.

Am Ende der fünften Klasse entscheidet eine Klassenkonferenz über die Versetzung in die Klasse 6 und über die individuelle Schullaufbahneempfehlung.

1.1.5 Die Jahrgangsstufen 6 bis 10 enden jeweils mit einer Klassenkonferenz als Versetzungskonferenz. Bei Teilnahme an der zentralen Abschlussprüfung in Klasse 10 ersetzt die Abschlusskonferenz die Klassenkonferenz.

1.1.6 Aus den Zeugnissen der Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I, die an die Orientierungsstufe anschließen, muss die Schulform (Hauptschule, Realschule, Gymnasium) ersichtlich sein.

1.2 Zeugnisse

1.2.1 Am Ende des ersten und zweiten Schuljahres der Teilnahme am Vollzeitprogramm der Flexiblen Eingangsstufe erhalten die Schüler eine standardisierte Beurteilung mit Aussagen über das Arbeits- und Sozialverhalten sowie die Entwicklung in den Lernbereichen.

Zum Halbjahr des zweiten Schuljahres der Teilnahme am Vollzeitprogramm der Flexiblen Eingangsstufe finden ausführliche Elterngespräche statt.

Die Schüler der 3. und 4. Klasse erhalten jeweils zum Halbjahr eine Halbjahresinformation. Zur Verdeutlichung einer Notentendenz können die Noten der Halbjahresinformationen durch + oder – Zeichen ergänzt werden.

Am Schuljahresende erhalten die Schüler der 3. und 4. Klasse Zeugnisse mit Noten und einer ergänzenden verbalen Beurteilung.



- 1.2.2 Die Schüler der Sekundarstufe I erhalten jeweils zum Ende des Schuljahres Leistungsbeurteilungen in Form von Zeugnisnoten.

Zum Schulhalbjahr werden Halbjahresinformationen in Form von vollen Noten erteilt. Zur Verdeutlichung einer Notentendenz können diese durch + oder – Zeichen ergänzt werden. Schüler der Klasse 10 erhalten zum Schulhalbjahr ein Anmeldezeugnis.

- 1.2.3 Ein Schüler, der innerhalb der Sekundarstufe I die Schule wechselt, erhält ein **Übergangszeugnis** auf dem erworbene Abschlüsse und Berechtigungen zu vermerken sind.

Ein Schüler, der die Schule verlässt und einen Abschluss erworben hat, erhält ein **Abschlusszeugnis**.

Ein Schüler, der die Schule ohne Abschluss verlässt, erhält ein **Abgangszeugnis**.

1.3 Allgemeine Grundsätze

- 1.3.1 Die Versetzung bzw. Nichtversetzung eines Schülers ist eine pädagogische Maßnahme. Sie dient dazu, die persönliche Lernentwicklung und den schulischen Bildungsgang des einzelnen Schülers mit den Leistungsanforderungen an seine Jahrgangsstufe gemäß Lehrplan in Übereinstimmung zu halten.

Die Versetzungsentscheidung soll die Grundlage für Lernfortschritte in der nächst höheren Jahrgangsstufe sichern, und zwar sowohl für den einzelnen Schüler als auch für die ganze Klasse.

Eine Versetzung „auf Probe“ widerspricht diesem Grundsatz und ist deshalb unzulässig.

Eine Einstufung in eine Schullaufbahn (Hauptschule, Realschule, Gymnasium) „auf Probe“ kann in besonderen Ausnahmefällen für drei Monate vorgenommen werden. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet die Klassenkonferenz über die endgültige Einstufung.

- 1.3.2 Die Versetzungsentscheidung wird aufgrund der im gesamten Schuljahr erbrachten Leistungen des Schülers unter angemessener Berücksichtigung der Leistungsentwicklung während des gesamten Schuljahres getroffen.

In die Versetzungsentscheidung werden die Noten aller Pflichtunterrichtsfächer sowie die allgemeine Entwicklung der Schülerpersönlichkeit mit einbezogen.

Für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit eines Schülers sind grundsätzlich alle Fächer von Bedeutung, auch jene, die auslaufen oder im nächsten Schuljahr nicht mehr Pflichtfach sind.

Epochal unterrichtete Fächer sind versetzungsrelevant und werden auf dem Zeugnis als epochal unterrichtete Fächer gekennzeichnet (z.B. „Musik befriedigend, 1. Halbjahr“).

1.4 Verfahrensgrundsätze

- 1.4.1 Die Klassenkonferenz als Versetzungskonferenz entscheidet am Ende des Schuljahres unter Vorsitz des Schulleiters oder eines von ihm beauftragten Vertreters über die Versetzung der einzelnen Schüler.



- 1.4.2 Die Fachlehrer setzen die jeweilige Fachnote rechtzeitig vor der Konferenz fest.

Die Note ist das Ergebnis einer fachlich-pädagogischen, wertenden Gesamtbeurteilung und wird nicht schematisch errechnet.

Insbesondere darf sie sich nicht nur auf die Ergebnisse von schriftlichen Klassenarbeiten stützen, sondern muss die Leistungen aus dem laufenden Unterricht und die Qualität der mündlichen Beiträge sowie der übrigen Lernerfolgskontrollen in einem angemessenen Verhältnis berücksichtigen.

- 1.4.3 Stimmberechtigt sind alle Lehrkräfte, die den jeweiligen Schüler unterrichtet haben.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Schulleiter (bzw. sein Vertreter); Enthaltungen sind nicht möglich.

- 1.4.4 Die Ergebnisse der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen sind zu protokollieren.

Eine Versetzung mit Ausgleich muss ebenfalls im Protokoll vermerkt werden.

Die Entscheidung über eine Nichtversetzung bedarf der besonderen Begründung in der Niederschrift der Versetzungskonferenz.

- 1.4.5 Notensprünge von der Halbjahresinformation bis zum Jahreszeugnis um mehr als eine Stufe, sind durch den Fachlehrer zu begründen.

Die Begründung wird im Protokoll der Versetzungskonferenz festgehalten.

- 1.4.6 Eine Gefährdung der Versetzung wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig, spätestens acht Kalenderwochen vor Schuljahresende, mit Angabe der Fächer, in denen die Noten zu diesem Zeitpunkt nicht ausreichend sind, schriftlich mitgeteilt.

Wenn die Mitteilung nicht erfolgt ist, kann daraus kein Recht auf Versetzung hergeleitet werden.

1.5 Schullaufbahnentscheidungen

- 1.5.1 Die Jahrgangsstufe 5 ist an der Deutschen Schule Taipei eine schulartunabhängige Beobachtungs-, Förder- und Orientierungsstufe.

Daher ist in dieser Jahrgangsstufe 5 ein besonders enger Kontakt mit den Eltern der Schüler nötig, um rechtzeitige Information bzw. Beratung über Entwicklung, Leistungsstand und Schullaufbahn sicher zu stellen.

- 1.5.2 Am Ende der Jahrgangsstufe 5 im 12-jährigen Schulsystem gibt die Klassenkonferenz eine individuelle Schullaufbahnempfehlung. Dafür dienen die folgenden Kriterien als Grundlage:

- die Leistungen und auch die Leistungsentwicklung, insbesondere in den Kernfächern mit höherem Stundenanteil,
- die sprachliche Ausdrucksfähigkeit und Abstraktionsfähigkeit,
- die Ausdauer und die Anstrengungsbereitschaft im Unterricht und bei der häuslichen Arbeit,
- die Interessenlage und das Engagement auf dem Gebiet praktischer Fertigkeiten im Unterricht und ggf. bei extracurricularen Aktivitäten.



- 1.5.3 Stimmen Empfehlung der Schule und Schullaufbahnwunsch der Eltern nicht überein, gilt zunächst die Entscheidung der Eltern.

Bei einem für die Hauptschule empfohlenen Schüler kommt nur der Status als Realschüler in Frage.

Die Klassenkonferenz trifft die endgültige Entscheidung nach einem halben Jahr. Grundlage der Entscheidung sind die unter 1.5.2 angeführten Kriterien.

- 1.5.4 Entsprechend dem Prinzip der größtmöglichen Durchlässigkeit nach der Orientierungsstufe, können Schullaufbahnwechsel innerhalb der Schule bis zum Ende der Jahrgangsstufe 8 vorgeschlagen werden. Die Klassenkonferenz entscheidet darüber, und zwar in der Regel jeweils am Ende eines Schuljahres.

1.6 Grundsätze für die Versetzungsentscheidung in der Sekundarstufe I

- 1.6.1 Ausreichende oder bessere Leistungen in allen Fächern führen zur Versetzung.

- 1.6.2 Ein Schüler wird außerdem versetzt, wenn die Leistungen

- in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache, 2. Fremdsprache mangelhaft sind und die mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird **oder**
- in nicht mehr als einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind **oder**
- zwar in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache und einem der übrigen Fächer mangelhaft sind, das Zeugnis aber insgesamt drei mindestens befriedigende Noten aufweist, davon eine in den Fächern Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache. Dabei kann von den musisch-künstlerischen Fächern und Sport nur eine mindestens befriedigende Note für den Ausgleich herangezogen werden.
- zwar in zwei der übrigen Fächer mangelhaft sind, aber diese mangelhaften Leistungen durch mindestens drei befriedigende Leistungen ausgeglichen werden, dabei höchstens eine in den musisch-künstlerischen Fächern und Sport.

- 1.6.3 Die Note „ungenügend“ in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache, 2. Fremdsprache schließt eine Versetzung aus. Ein Ausgleich ist nicht möglich.

- 1.6.4 Die Note „ungenügend“ in einem der übrigen Fächer bedarf des Ausgleichs durch mindestens drei befriedigende Noten, davon eine in den Fächern Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache. Dabei kann von den musisch-künstlerischen Fächern und Sport nur eine mindestens befriedigende Note für den Ausgleich herangezogen werden.

- 1.6.5 Eine Versetzung ist ferner ausgeschlossen, wenn die Leistungen in mehr als zwei Fächern mangelhaft bzw. in einem Fach mangelhaft, in einem anderen Fach ungenügend bzw. in zwei oder mehr Fächern ungenügend sind.

- 1.6.6 Bei der Umstufung eines Schülers in eine andere Schulform im laufenden Schuljahr gelten die Regelungen der jeweiligen Schulform.

- 1.6.7 In besonderen Ausnahmefällen kann ein Schüler auch dann versetzt werden, wenn die Versetzungsanforderungen aus Gründen, die der Schüler nicht zu vertreten hat, nicht erfüllt werden konnten, jedoch erwartet werden kann, dass auf Grund der Leistungsfähigkeit und der Gesamtentwicklung des Schülers in der nachfolgenden Klasse eine erfolgreiche Mitarbeit möglich ist. Für die Versetzungsentscheidung bedarf es der Einstimmigkeit. Eine ausführliche Begründung ist im Protokoll aufzunehmen. Eine Versetzung gemäß Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn damit die Vergabe eines Abschlusses oder einer Berechtigung verbunden ist.



1.7 Nicht beurteilbare Leistungen in den einzelnen Fächern

- 1.7.1 Kann die Leistung in einem Fach aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, nicht beurteilt werden, so wird sie als „ungenügend“ gewertet.
- 1.7.2 Sind die Gründe des Fehlens von Leistungsnachweisen in einem Fach nicht vom Schüler zu vertreten, wird das Fach nicht benotet und bleibt für die Versetzungsentscheidung außer Betracht. Die allgemeinen Grundsätze gemäß Ziffer 1.7.1 sind zu beachten.

1.8 Wiederholung von Jahrgangsstufen

- 1.8.1 Eine Jahrgangsstufe darf in der Regel nur einmal wiederholt werden.

Die Jahrgangsstufe, die der wiederholten folgt, darf in derselben Schulform in der Regel nicht ebenfalls wiederholt werden; bei erneuter Nichtversetzung wechselt der Schüler vom Bildungsgang des Gymnasiums in den Bildungsgang der Realschule, bzw. vom Bildungsgang der Realschule in den Bildungsgang der Hauptschule.

Über die Einstufung entscheidet die Klassenkonferenz.

- 1.8.2 Hat der Schüler die Gründe für die erneuten Leistungsausfälle bei Wiederholung einer Jahrgangsstufe oder der folgenden nicht selbst zu vertreten, kann die Versetzungskonferenz sein Verbleiben in der betreffenden Schulform beschließen
- 1.8.3 Auf Antrag der Erziehungsberechtigten und nach Entscheidung des Schulleiters kann ein Schüler in der Sekundarstufe I eine Jahrgangsstufe einmalig freiwillig wiederholen.

Eine bereits getroffene Versetzungsentscheidung wird davon nicht berührt.

2. Bestimmungen für die Grundschule

2.1 Versetzungsanforderungen

- 2.1.1 Die Flexible Eingangsstufe bildet eine pädagogische Einheit. Die individuelle Verweildauer im Vollzeitprogramm der Flexiblen Eingangsstufe liegt zwischen einem und drei Jahren. Kürzeres oder längeres Verweilen wird nicht als „Wiederholen“ oder „Überspringen“ gestaltet.

Soll die individuelle Verweildauer im Vollzeitprogramm der Flexiblen Eingangsstufe kürzer oder länger als zwei Jahre sein, können die Erziehungsberechtigten einen entsprechenden Antrag stellen, über den die Klassenkonferenz entscheidet.

- 2.1.2 Die Voraussetzung für eine Versetzung

1. in Klasse 3 liegt vor, wenn Lern- und Entwicklungsstand erwarten lassen, dass der Schüler erfolgreich am Unterricht der 3. Klasse teilnehmen kann.
2. von Klasse 3 nach 4 liegt vor, wenn der Schüler im Jahresendzeugnis in zwei der Fächer Deutsch und Mathematik und Sachkundeunterricht mindestens „ausreichend“ und im dritten Fach mindestens „mangelhaft“ erreicht hat.

- 2.1.3 Die Versetzung oder Nichtversetzung eines Schülers ist im Zeugnis wie folgt zu vermerken: „versetzt“ oder „nicht versetzt“.

- 2.1.4 In der Grundschule gibt es keinen Notenausgleich.



2.2 Meldung versetzungsgefährdeter Schüler

- 2.2.1 Die Klassenlehrer melden acht Wochen vor Schuljahresende alle Schüler, bei denen das Aufrücken in die nächst höhere Klasse gefährdet erscheint, dem Schulleiter.

Unterrichten in diesen Klassen mehrere Lehrer, setzen sie den Klassenlehrer zu diesem Zeitpunkt über den Leistungsstand der Schüler in Kenntnis. Wird eine Klasse in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht nur von einem Lehrer unterrichtet, hat sich der Schulleiter (oder ein von ihm beauftragter Lehrer) von den Leistungen der versetzungsgefährdeten Schüler einen ausreichenden Eindruck zu verschaffen, über den die Klassenkonferenz vor der Beschlussfassung zu unterrichten ist.

2.2.1 Elterninformation

Die Eltern versetzungsgefährdeter Schüler sind spätestens acht Wochen vor Schuljahresende darüber zu informieren.

2.3 Aussetzung der Versetzungsentscheidung

Die Klassenkonferenz kann die Entscheidung über die Versetzung bis zum Ende des nächsten Schulhalbjahres aussetzen und von der Erteilung eines Zeugnisses absehen, wenn hinreichende Entscheidungsgrundlagen fehlen, weil die Leistungen des Schülers dadurch abgesunken sind, dass er im zweiten Schulhalbjahr

1. aus von ihm nicht zu vertretenden Umständen die Schule wechseln musste oder
2. wegen Krankheit länger als acht Wochen den Unterricht nicht besuchen konnte oder
3. durch sonstige besonders schwerwiegende von ihm nicht zu vertretende Gründe in seinem Leistungsbereich erheblich beeinträchtigt war.

2.4 Überspringen einer Klasse

In Ausnahmefällen können Schüler mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten nach folgenden Maßgaben bis zu zwei Klassen überspringen:

Schüler, deren Gesamtleistungen so überdurchschnittlich sind, dass ein Verbleiben in der bisherigen Klasse pädagogisch nicht sinnvoll erscheint, können in der Regel am Ende des ersten Schulhalbjahres der Klassen 2 und 3 in die nächst höhere Klasse oder zum Schuljahresende der Klasse 2 in die übernächste Klasse überwechseln. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz. An der Klassenkonferenz nehmen die Lehrer der Klasse, in die der Schüler überwechseln soll, mit beratender Stimme teil.

2.5 Freiwillige Wiederholung einer Klasse

- 2.5.1 Einem Schüler der Klasse 3 wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten einmal während des Besuchs dieser Klasse gestattet ein Jahr freiwillig zu wiederholen.

Die freiwillige Wiederholung ist in der Regel nur bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres möglich; über Ausnahmen entscheidet die Klassenkonferenz.

- 2.5.2 Einem Schüler der Klasse 4 kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten von der Klassenkonferenz bei Vorliegen besonderer Gründe (z. B. längere besondere familiäre Belastungen, vorzeitige Einschulung) gestattet werden, das Jahr freiwillig zu wiederholen, wenn er nicht bereits nach Ziffer 2.5.1 wiederholt hat oder vom Schulbesuch zurückgestellt wurde. Die freiwillige Wiederholung ist in der Regel nur zum Ende eines Schulhalbjahres zulässig.



2.5.3 Für den späteren Übergang in eine Klassenstufe, in die der Schüler bereits versetzt wurde, bedarf es keiner erneuten Versetzungsentscheidung. Das Jahreszeugnis erhält in diesem Fall den Vermerk: "Der Schüler ist freiwillig zurückgetreten. Der Beschluss der Klassenkonferenz vom ..., ihn in die Klassenstufe ... zu versetzen, gilt fort."

2.6 Ziel der Abschlussklasse

Am Ende der Klasse 4 ist festzustellen, ob das Ziel der Abschlussklasse der Grundschule erreicht ist. Das Ziel der Grundschule haben Schüler erreicht, die auf Grund von 2.1.2 dieser Versetzungsordnung versetzt werden könnten

3. Bestimmungen für die Hauptschule/Realschule

Wenn sich einzelne Hauptschüler/Realschüler in einer Gymnasialklasse befinden, ist bei der Versetzungsentscheidung in diesen Fällen ein Maßstab nötig, der einer Hauptschule/Realschule angemessen ist.

4. Versetzungstermin

Versetzungstermin ist der letzte Schultag des Schuljahres. Er erscheint auch als Ausstellungsdatum auf dem Jahreszeugnis.

5. Gültigkeit

Diese Versetzungsordnung tritt am 01.08.2008 in Kraft. Sie ersetzt die Versetzungsordnung aus dem Schuljahr 1994/995, zuletzt geändert im November 2003.

Taipei, den 5. Mai 2008

Für die Gesamtkonferenz

Emmanuel Fritzen
Schulleiter

Für den Schulverein

Dirk Säger
Vorsitzender